

Kurzprotokoll der Septembersession 2006

Übersicht

Vom Montag, dem 11. September 2006, bis am Freitag, dem 15. September 2006, fand unter dem Vorsitz von Guido Müller, Honau, eine Session des Grossen Rates statt. Die Tage vom Dienstag, dem 12. September bis Donnerstag, dem 14. September 2006, waren für die 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung reserviert.

Hauptgeschäft der Session war die 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung. Weiter verabschiedete der Grosse Rat in 2. Beratung ein neues Spitalgesetz. Ebenfalls in 2. Beratung hiess er die Teilrevision des Steuergesetzes gut. Mit Dekret genehmigte der Rat sodann einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern. Ferner verabschiedete der Grosse Rat in 2. Beratung eine Änderung des Lotteriegesetzes, eine Änderung des Beurkundungsgesetzes, verschiedene Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes sowie Änderungen der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht im Kanton Luzern. Schliesslich verabschiedete er in 2. Beratung auch eine Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden. Weiter bewilligte der Grosse Rat mit Dekret zwei Sonderkredite, einen für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof-Eichhof, und einen für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüsli-Werthenstein Dorf. Vom Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung nahm der Grosse Rat Kenntnis. Den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme und an der Reuss sowie den Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 nahm der Grosse Rat in zustimmendem Sinn zur Kenntnis.

Der Rat vereidigte ein neues Grossratsmitglied, wählte einen kantonalen Untersuchungsrichter, einen hauptamtlichen Verwaltungsrichter sowie ein neues Mitglied in eine ständige Kommission. Weiter behandelte er 28 parlamentarische Vorstösse und wies zwei Sachgeschäfte ständigen Kommissionen zur Vorberatung zu. Eröffnet wurde der Eingang von 2 Petitionen und von 64 parlamentarischen Vorstössen. Die für fünf Vorstösse beantragte dringliche Behandlung wurde für drei beschlossen und durchgeführt, für einen abgelehnt. Ein Urheber einer Anfrage verzichtete nachträglich auf die Dringlichkeit seines Vorstosses.

Von den 48 traktandierten Geschäften konnten 4 nicht behandelt werden.

Rechtsetzung

Neue Kantonsverfassung. Der Entwurf einer neuen Kantonsverfassung gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 22. November 2005 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 2005, S. 3166) wurde in 1. Beratung behandelt (Kommission zur Vorberatung der Kantonsverfassung unter dem Vorsitz von Albert Mattmann, Ebikon) und unter Berücksichtigung von Anträgen der Kommission gutgeheissen. Beim Verfassungsentwurf handelt es sich um ein übersichtliches Grundgesetz mit 85 Paragraphen. Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen mit Grundsätzen zum Kanton. Der zweite befasst sich mit den Grundrechten. Der dritte Teil legt eine Rahmenordnung für die Aufgaben von Kanton und Gemeinden vor. Im vierten Teil werden die Wahl-, Initiativ- und Referendumsrechte sowie das Bürgerrecht geregelt. Der fünfte Teil regelt die Organisation und die Aufgaben der obersten kantonalen Behörden. Der sechste Teil enthält die Bestimmungen über die Gemeinden. Der siebte Teil bestimmt die Finanzordnung von Kanton und Gemeinden. Im achten Teil finden sich Bestimmungen über die Religionsgemeinschaften. In der 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung entschied sich der Grosse Rat, der Verfassung eine Präambel mit Bezug auf Gott voranzustellen. Weiter beschloss er auf Antrag der vorberatenden Kommission, dass ein Viertel der Gemeinden ein fakultatives Referendum ergreifen können. Verzichten will der Grosse Rat dagegen auf die Vorlage einer Variantenabstimmung über die Möglichkeit des kommunalen Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung. Der Grosse Rat beschloss weiter, das Verwaltungsgericht und das Obergericht zu einem einzigen Gericht, das in Zukunft Kantonsgericht heissen soll, zusammenzulegen. Bezüglich der Bezeichnungen des Parlaments und des Vorsitzenden des Regierungsrates folgte der Grosse Rat dem Vorschlag des Regierungsrates: neu soll der Grosse Rat Kantonsrat heissen, und der Schultheiss wird neu Regierungspräsident oder -präsidentin genannt. Ferner soll im Kanton Luzern inskünftig das Gesetz die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften regeln. Schliesslich beschloss der Grosse Rat, in der Verfassung die Möglichkeit der Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle zu erwähnen. Das Beratungsergebnis wurde zur redaktionellen und gesetzestechnischen Überprüfung an die Redaktionskommission (Vorsitz: Thomas Willi, Emmen) und zur Vorbereitung der 2. Beratung an die vorberatende Kommission gewiesen.

Spitalgesetz. Der Entwurf eines Spitalgesetzes gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 27. September 2005 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 43 vom 29. Oktober 2005, S. 2664) wurde in 2. Beratung behandelt (Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit unter dem Vorsitz von Ruth Fuchs, Schwarzenberg) und unter Berücksichtigung von Anträgen der Kommission mit 62 gegen 52 Stimmen gutgeheissen. Mit dem neuen Spitalgesetz werden die kantonalen Spitäler zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das neue Gesetz regelt den Sitz der Spitäler sowie die grundsätzlichen Leistungsarten. Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe kann der Grosse Rat mit Dekret beschliessen. Weiter wird im Gesetz die Sicherstellung der Leistungen mittels Leistungsaufträgen, Leistungsvereinbarungen sowie einem Beteiligungscontrolling geregelt. Das Gesetz (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2129 ff.) unterliegt der Volksabstimmung.

Änderung des Steuergesetzes. Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 4. April 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 17 vom 29. April 2006, S. 971) wurde in 2. Beratung behandelt (Kommission Wirtschaft und Abgaben unter dem Vorsitz von Bruno Schmid, Flühli) und unter Berücksichtigung von Anträgen der Kommission mit 83 gegen 20 Stimmen gutgeheissen. Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes war ursprünglich als Gegenentwurf zur Volksinitiative „Steuern vors Volk“ vorgesehen. Diese Initiative wurde in der Zwischenzeit zurückgezogen. Mit der Gesetzesänderung werden die mittleren Einkommen durch eine Tarifkorrektur und den Ausgleich der kalten Progression entlastet. Für Alleinstehende und für Familien wird der Progressionsverlauf im unteren und mittleren Bereich gemildert. Für die Vermögenssteuer gilt neu der lineare Satz von 0,75 Promille. Die einfache Steuer der juristischen Personen wird von 4 auf 3 Prozent gesenkt, und die nachträgliche Vermögenssteuer wurde ersatzlos abgeschafft. Die Änderungen treten gestaffelt in Kraft. Die Gesetzesänderung (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2181 ff.) unterliegt dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006.

Änderung des Lotteriegesetzes. Der Entwurf einer Änderung des Lotteriegesetzes gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 4. April 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 17 vom 29. April 2006, S. 974) wurde in 2. Beratung behandelt (Kommission Wirtschaft und Abgaben unter dem Vorsitz von Bruno Schmid, Flühli) und mit 82 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Die Änderung dieses Gesetzes steht im Zusammenhang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, welcher der Kanton Luzern am 27. März 2006 mit Beschluss des Grossen Rates beigetreten und die am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist. Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung verpflichten sich die Kantone, im kantonalen Recht die Verteilinstanz und die Verteilkriterien für die Lotteriegelder verbindlich festzulegen. Die Verwendung der Reinerträge aus den Lotterien und Wetten bleibt aber nach wie vor Sache der einzelnen Kantone. Die aus Lotteriegeldern gesprochenen Beiträge sollen in jährlichen Berichten offen gelegt werden. Die Gesetzesänderung (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2193) unterliegt dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006.

Änderung des Beurkundungsgesetzes. Der Entwurf einer Änderung des Beurkundungsgesetzes gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 4. April 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 17 vom 29. April 2006, S. 973) wurde in 2. Beratung behandelt (Kommission Justiz und Sicherheit unter dem Vorsitz von Margrit Steinhauser, Luzern) und mit 80 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Das aus dem Jahr 1973 stammende Beurkundungsgesetz wurde letztmals im Rahmen der Schaffung des Anwaltsgesetzes vom 4. März 2002 und des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 geringfügig geändert. Seither wurde einerseits die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs im Kanton Luzern abgeschlossen, andererseits hat das Obergericht erste praktische Erfahrungen mit den anlässlich der Schaffung des Anwaltsgesetzes geänderten Bestimmungen sammeln können. Daraus ergab sich ein geringfügiger Änderungsbedarf. So erfolgt neu die Ernennung zur Notarin oder zum Notar

nicht mehr durch die Prüfungskommission, sondern durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Aufsichtsbehörde. Weiter ist gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes ergangen sind, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig, und das Verfahren in Vergütungsstreitigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung. Die Gesetzesänderung (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2145 f.) unterliegt dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006.

Eingetragene Partnerschaft. Die Entwürfe von Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 2. Mai 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2006, S. 1257) wurden in 2. Beratung behandelt (Kommission Justiz und Sicherheit unter dem Vorsitz von Margrit Steinhauser, Luzern) und unter Berücksichtigung eines Antrags der Kommission mit 68 gegen 9 Stimmen gutgeheissen. Am 18. Juni 2004 verabschiedete die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen, am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage angenommen. Das neue Gesetz wird auf den 1. Januar 2007 vollumfänglich in Kraft treten. Der Bund hat die Rechtsstellung eingetragener Partnerschaften an diejenige der Ehe angepasst. Die Kantone wurden in der Folge aufgefordert, ihre kantonalen Erlasse dem Bundesrecht anzupassen. Die meisten Änderungen betrafen das Gesetz über die Zivilprozessordnung, weil dort analog dem Ehescheidungsverfahren das Verfahren über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft geregelt und entsprechend viele Gesetzesbestimmungen ergänzt werden mussten. Insgesamt wurden 15 Erlasse angepasst. Die Gesetzesänderungen (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2196) unterliegen dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006.

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Jugendstrafrecht. Der Entwurf von Änderungen der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht im Kanton Luzern gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 2. Mai 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2006, S. 1258) wurde in 2. Beratung behandelt (Kommission Justiz und Sicherheit unter dem Vorsitz von Margrit Steinhauser, Luzern) und unter Berücksichtigung von Anträgen der Kommission mit 84 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Die eidgenössischen Räte haben am 13. Dezember 2002 die Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und am 20. Juni 2003 ein neues Jugendstrafgesetz beschlossen. Am 24. März 2006 haben sie zudem Korrekturen zur Änderung des StGB erlassen. Das neue Bundesrecht machte eine Anpassung des kantonalen Rechts nötig, vor allem der kantonalen Strafprozessordnung, des Übertretungsstrafgesetzes und aller kantonalen Verordnungen im Strafvollzug, aber auch der Strafbestimmungen im kommunalen Recht. Die wichtigsten Änderungen sind die Neuordnung und die Differenzierung des Sanktionensystems, die Festlegung der Strafvollzugsgrundsätze auf Gesetzesstufe, die Anpassung der Bestimmungen über den Geltungsbereich und die Voraussetzungen der Strafbarkeit an die geänderte Rechtsprechung sowie die Trennung von Jugendstrafrecht und Erwachsenenrecht. Die Gesetzesänderungen (siehe

Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2147 ff.) unterliegen dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006.

Bürgerrechtsgesetz. Der Entwurf einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 10. Februar 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 10 vom 11. März 2006, S. 564) wurde in 2. Beratung behandelt (Staatspolitische Kommission unter dem Vorsitz von Walter Häcki, Luzern) und mit 63 gegen 16 Stimmen gutgeheissen. Nach dem neuen Artikel 38 Absatz 1 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes können die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide im Bereich der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Die bisher im Kanton Luzern geltende Bestimmung, dass ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht einkommensabhängige Taxen von 100 bis 10 000 Franken zu entrichten haben, musste deshalb dem eidgenössischen Recht angepasst werden. Die Gesetzesänderung (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2143 f.) unterliegt dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006.

Gesetz über das Halten von Hunden. Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 5. Juli 2005 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 31 vom 6. August 2005, S. 1941) wurde in 2. Beratung behandelt (Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit unter dem Vorsitz von Ruth Fuchs, Schwarzenberg) und unter Berücksichtigung von Anträgen der Kommission mit 80 gegen 16 Stimmen gutgeheissen. Anlass für die Gesetzesänderung war die Änderung der Bestimmungen über die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden im eidgenössischen Tierseuchenrecht. Seit dem 1. Januar 2006 muss jeder Hund spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem elektronischen Mikrochip gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein. Die Umsetzung und Ausgestaltung der Chip-Pflicht auf Kantonsebene erforderte Anpassungen der Bestimmungen über die Kennzeichnung und Registrierung. Ausserdem beschloss der Grosse Rat, den Regierungsrat im Gesetz zu ermächtigen, Vorschriften über die Ausbildung von Hunden und Hundehalterinnen und Hundehaltern zu erlassen. Die Gesetzesänderung (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 38 vom 23. September 2006, S. ?) unterliegt dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 22. November 2006.

Finanzvorlagen

Kauf und Umbau des Postbetriebsgebäudes für die Universität und die PHZ Luzern. Der Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 16. Juni 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 2007, S. 1745) wurde behandelt (Kommission Planungsbericht Universität Luzern) und mit 97 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Der Grosse Rat genehmigte damit den

Kaufvertrag zwischen dem Kanton Luzern und der Schweizerischen Post für den Erwerb des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern, und er stimmte dem Projekt für den Umbau des Postbetriebsgebäudes für die Universität Luzern und die Hochschule Luzern der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz zu. Mit dem Dekret bewilligte der Grosse Rat einen Sonderkredit von 143,85 Millionen Franken, wovon rund 111 Millionen Franken auf die Universität Luzern und rund 34 Millionen Franken auf die PHZ Luzern entfallen. An die Kosten der Universität Luzern entrichtet der Bund zudem einen Investitionsbeitrag von rund 45 Millionen Franken. Das Dekret (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2142) unterliegt der Volksabstimmung.

Änderung der Kantonsstrasse K 4. Der Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof-Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens, gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 4. Juli 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 32 vom 12. August 2006, S. 1884) wurde behandelt (Kommission Verkehr und Bau unter dem Vorsitz von Josef Fischer, Triengen) und mit 78 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Das Projekt umfasst im Wesentlichen den Bau einer separaten Busspur zwischen den Haltestellen Grosshofstrasse und Eichhof sowie die Änderung des Verkehrsregimes beim Knoten Eichhof mit Lichtsignalregelung. Ausserdem wird die Taubenhausstrasse umgestaltet und auf der neuen Erschliessungsstrasse zum Eichhof-Areal ein Radstreifen eingebaut. Der Baubeginn ist im Jahr 2007 vorgesehen. Mit dem Dekret bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von 5,5 Millionen Franken. Das Dekret (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2209) unterliegt dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006.

Änderung der Kantonsstrasse K 10. Der Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüsli–Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 4. Juli 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 32 vom 12. August 2006, S. 1884) wurde behandelt (Kommission Verkehr und Bau unter dem Vorsitz von Josef Fischer, Triengen) und mit 74 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Das Projekt umfasst einen Rad-/Gehweg sowie Lärmschutzmassnahmen und Massnahmen zum Schutz des linken Ufers der Kleinen Emme. Mit dem Dekret bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von 7 557 900 Franken. Das Dekret (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 16. September 2006, S. 2210) unterliegt dem fakultativen Referendum; Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006.

Berichte

Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung. Der Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 22. August 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 35 vom 2. September 2006, S. 2033) wurde behandelt (Kommission zur Vorberatung der Kantonsverfassung unter dem Vorsitz von Albert Mattmann, Ebikon) und zur Kenntnis genommen. Dieser Planungsbe-

richt wurde mit einer Motion der Spezialkommission zur Vorberatung der Kantonsverfassung verlangt. Im Planungsbericht werden die rechtlichen Anforderungen an die Wahlkreiseinteilung erläutert und mögliche Modelle zur Neueinteilung des Kantons diskutiert.

Hochwasserschutz an der Kleinen Emme und an der Reuss. Der Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 24. März 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 16 vom 22. April 2006, S. 917) wurde behandelt (Kommission Verkehr und Bau unter dem Vorsitz von Josef Fischer, Triengen) und in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen. Der Planungsbericht zeigt auf, wie insbesondere an der Kleinen Emme und an der Reuss der Hochwasserschutz in Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für wertvolles Kulturland wiederhergestellt und verbessert werden kann. Zu dem Bericht überwies der Grosse Rat drei Bemerkungen der Kommission und von einzelnen Ratsmitgliedern (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 38 vom 23. September 2006, S. ?).

Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998. Der Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006) gemäss Vorlage des Regierungsrates vom 2. Mai 2006 (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2006, S. 1256) wurde behandelt (Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie unter dem Vorsitz von Pius Höltzchi, Aesch) und in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen. Im Bericht werden die Tendenzen der räumlichen Entwicklung und die Zielerreichung sowie der Stand der Umsetzung und die Wirkungen der verschiedenen Koordinationsaufgaben aufgezeigt. Zudem werden wichtige Handlungsfelder für die bevorstehende Richtplanüberarbeitung angeführt. Zu dem Bericht überwies der Grosse Rat eine Bemerkung der Kommission (siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 38 vom 23. September 2006, S. ?).

Eintritt

Grosser Rat. An die Stelle des aus dem Rat zurückgetretenen Mitglieds Max Vogel, Luzern, trat Roland Habermacher, Luzern, neu in den Rat ein.

Wahlen

Strafverfolgungsbehörden. Für den Rest der Amtsdauer 2004-2008 wählte der Grosse Rat Roger Fuchs, Luzern, als kantonalen Untersuchungsrichter.

Verwaltungsgericht. Für den Rest der Amtsdauer 2005-2009 wählte der Grosse Rat Patrick Müller, Horw, als hauptamtlichen Verwaltungsrichter.

Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie. An die Stelle des aus dem Rat zurückgetretenen Mitglieds Max Vogel, Luzern, wählte der Grosse Rat Roland Habermacher, Luzern, als neues Mitglied in die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie.

Motionen

Erheblich erklärt wurde die Motion M 738 von Guido Graf, Pfaffnau, über einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik des Kantons Luzern im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern (dringliche Behandlung).

Teilweise erheblich erklärt wurde die Motion M 714 von Anton Kunz, Grosswangen, über eine Änderung des Handänderungsgesetzes.

Postulate

Erheblich erklärt wurden die Postulate

- P 527 von Louis Schelbert, Luzern, über den konsequenten Vollzug der Gewässerabstände,
- P 528 von Adrian Borgula namens der GB-Fraktion über eine Neuausrichtung im Hochwasserschutz,
- P 579 von Christoph Lengwiler, Kriens, über die Sicherstellung der Wohnbegleitung von Behinderten auch nach der Einführung der NFA,
- von Franz Bucher, Hochdorf, über einen SBB-Schnellzughalt in Emmenbrücke (als Motion M 665 eingereicht),
- P 682 von Guerino Riva, Littau, über den Doppelspurausbau Rotsee,
- P 688 von Adrian Borgula, Luzern, über den Ausbau der Schieneninfrastruktur,
- P 690 von Herbert Widmer, Luzern, über die Förderung der Anbindung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz an das öffentliche Verkehrsnetz,
- P 697 von Heinz Dätwyler, Kriens, über den Ausbau des Schienennetzes am Rotsee auf Doppelspur und die Realisierung der 2. Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle und deren Aufnahme ins Finöv-Vorhaben „zukünftige Entwicklung der Eisenbahnprojekte“,
- von Peter Lerch, Emmen, über eine emissions- und verbrauchsabhängige Motorfahrzeugsteuer (als Motion M 643 eingereicht),
- P 705 von Erich Leuenberger, Nebikon, über den Verkauf der staatseigenen Parzellen im Wauwilermoos.

Teilweise erheblich erklärt wurden die Postulate

- P 652 von Josef Roos, Meggen, über den Einbezug der Berufsschulen und Berufsverbände in das Projekt „Schule mit Zukunft“,
- P 656 von Trix Dettling, Buchrain, über die Förderung von Tagesschulen sowie schul- und familienergänzenden Betreuungsmassnahmen,

- von Pius Zängerle, Adligenswil, über die Planung und das Lobbying für einen durchgehenden Doppelspurausbau der Eisenbahnstrecke Luzern-Rotkreuz bis 2020 (als Motion M 683 eingereicht),
- P 551 von Gerhard Klein, Wauwil, über eine Notfallnummer für den Kanton Luzern.

Anfragen

Schriftlich beantwortet wurden die Anfragen

- A 726 von Peter Portmann, Kriens, über die Rechtswidrigkeit von Gemeindeinitiativen zur Einschränkung von Natelantennen (dringliche Behandlung),
- A 739 von Hans Aregger, Buttisholz, über den neuen Lohnausweis (dringliche Behandlung),
- A 529 von Sybille Lehmann, Luzern, über die Kosten für den Kanton Luzern im Bereich Wasserbau,
- A 706 von Moritz Bachmann, Littau, über den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme,
- A 667 von Karl M. Ronner, Triengen, über die Vernichtung von Kreuzkräutern,
- A 708 von Odilo Abgottspon, Luzern, über die Nettobilanz des Kantons Luzern im Rahmen der NFA,
- A 720 von Herbert Widmer, Luzern, über das Umsetzungskonzept der Reform 06,
- A 713 von Guido Graf, Pfaffnau, über die finanziellen Auswirkungen des Konkurses des Festivals Rose d'Or,
- A 719 von Peter Tüfer, Luzern, über das Festival Rose d'Or,
- A 695 von Heidi Lang, Ermensee, über interkantonale öV-Verbindungen,
- A 673 von Anton Kunz, Grosswangen, über die Euro 08,
- A 704 von Hanspeter Bucher, Römerswil, über Geschwindigkeitskontrollen.